

Verfassung der Bürgerstiftung Fronhausen

PRÄAMBEL:

Die Bürgerstiftung Fronhausen ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger der Gemeinde Fronhausen. Sie ist aufgrund einer Initiative der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Fronhausen entstanden. Im Rahmen ihres Stiftungszwecks will die Bürgerstiftung Fronhausen gesellschaftliche und diakonische Vorhaben fördern, die im Interesse der Bürger liegen, soweit keine staatlichen, gemeindlichen, öffentlich-rechtlichen oder kirchlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Bürgerstiftung möchte die Bürger dazu anregen, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens zu übernehmen. Dies soll zum einen durch Spenden und Zustiftungen geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, Ideen und Projekte zu unterstützen. Zum anderen möchte die Stiftung Bürger dazu motivieren, sich ehrenamtlich zu engagieren.

Das Engagement der Bürgerstiftung basiert auf humanistischen und christlichen Werten wie Menschenwürde, Freiheit, Toleranz, Solidarität und sozialer Verantwortung.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Fronhausen".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Gemeinde Fronhausen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3 Stiftungszwecke / Zweckverwirklichung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des sozialen Zusammenhalts in der Gemeinde Fronhausen, insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe.
- (2) Zur Zielgruppe zählen alle Einwohner der Gemeinde Fronhausen ungeachtet ihrer Glaubenszugehörigkeit und ihrer religiösen Überzeugung.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Verfassung der Bürgerstiftung Fronhausen

- a. Förderung der Altenpflege und Unterstützung insbesondere der Diakonie und der Caritas,
 - b. Förderung und Unterstützung ehrenamtlich arbeitender Gruppierungen und Vereine, die sich um Kinder, Jugendliche, Ältere und Bedürftige kümmern,
 - a. Unterstützung ehrenamtlich Tätiger,
 - b. Förderung von Alltagsangeboten und Projekten für Kinder und Jugendliche,
 - e. kulturelle Forderung.
- (4) Die Stiftungszwecke werden erfüllt:
- a. a. in der Regel durch finanzielle Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen öffentlichen Rechts,
 - b. in Ausnahmefällen durch eigene Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 2 und 3 Absatz 3 dieser Verfassung. '
- (5) Die Stiftungsmittel dürfen nur für Vorhaben verwendet werden, zu denen keine gesetzlichen Verpflichtungen Dritter aufgrund staatlicher und kirchlicher Rechtsvorschriften bestehen.

§4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und den Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Soweit möglich, ist es zwecks Erzielung von Erträgen in geeigneter Weise anzulegen. Hierfür sind die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten. Die Art der Vermögensanlage kann verändert werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (3) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stifterversammlung zulässig, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (4) Ethische, soziale und ökologische Grundsätze können bei der Anlageform berücksichtigt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die . der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller . Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Verfassung nicht zu.

Verfassung der Bürgerstiftung Fronhausen

§ 6 Zuwendungen, Zustiftungen

- (1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- (3) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat folgende Organe:
 - a) den Vorstand,
 - b) die Stifternversammlung.
- (2) Der Vorstand und die Stifternversammlung sind in ihrer Arbeit und in ihren Entscheidungen durch Offenheit und Transparenz geprägt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Personen. Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an die von der Stifternversammlung gewählten 6 Personen sowie je ein Vertreter oder Vertreterin des katholischen Pfarrgemeinderats und des evangelisch-lutherischen Kirchengemeindevorstands, die dort die Interessen der Fronhäuser Kirchenglieder vertreten. Weiterhin gehören dem Vorstand stimmberechtigt an der amtierende Ortsvorsteher oder die amtierende Ortsvorsteherin des Ortsteils Fronhausens.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Wiederwahlen, auch mehrmalige, sind zulässig. Die Wahl erfolgt durch die Stifternversammlung. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- (3) Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Stifternversammlung abberufen werden.
- (4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, wählt die Stifternversammlung für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen.
- (6) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (7) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich stimmberechtigt der Stifternversammlung angehören.

Verfassung der Bürgerstiftung Fronhausen

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder mindestens 10 Stiftern einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied:
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Verfassung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, ersatzweise die des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
- (6) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Vorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Verfassung ein anderes Organ zuständig ist. Außer in den weiteren in der Verfassung genannten Fällen beschließt der Vorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a. Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den verfassungsgemäßen Zwecken,
 - b. Aufstellung des Jahreshaushaltsplans und Vorlage zur Genehmigung durch die Stifterversammlung bis drei Monate nach Beginn des Haushaltsjahres,
 - c. Aufstellung des geprüften Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bis drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres,
 - d. Einberufung, Ausrichtung und Leitung einer jährlichen Stifterversammlung,
 - e. Änderung der Verfassung, Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Maßgabe des § 14 dieser Verfassung,
 - f. Öffentlichkeitsarbeit und Mitteleinwerbung.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr

Verfassung der Bürgerstiftung Fronhausen

§ 11 Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung besteht aus den Stiftern, die jeweils mindestens 200,- € zugestiftet haben sowie - ohne Stimmrecht - den Mitgliedern des Vorstandes. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung des Stimmrechts im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.
- (2) Die Mindestsumme von 200,- € kann auch über einen Zeitraum von 2 Jahren in Teilbeträgen gestiftet werden.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzungen der Stiferversammlung.
- (4) Die Sitzungen der Stiferversammlung werden durch das vorsitzende Mitglied des Vorstandes nach Bedarf oder auf Antrag zweier Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 10 Stifter einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

§ 12 Aufgaben der Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung wählt 6 der 9 Vorstandsmitglieder, und zwar:
 - a. den Vorsitzenden,
 - b. den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. den Schriftführer,
 - d. den Kassenführer,
 - e. 2 Beisitzer.
- (2) Die Stiferversammlung wählt im ersten Jahr zwei Prüfer für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Prüfer dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Der eine Prüfer wird zunächst für 1 Jahr, der andere für zwei Jahre gewählt. Alle weiteren Jahre wird jährlich ein neuer Prüfer gewählt.
- (3) Die Stiferversammlung berät den Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Außer in den weiteren in der Verfassung genannten Fällen beschließt die Stiferversammlung über folgende Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung des geprüften Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Zustimmung gem. §13 zu einer vom Vorstand beabsichtigten Änderung der Verfassung, Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung.

§ 13 Verfassungsänderungen, Auflösung, Verschmelzung

Änderungen der Verfassung, die Auflösung der Stiftung oder deren Verschmelzung mit einer anderen Stiftung oder Organisation können vom Vorstand nur mit Zustimmung der Stiferversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der verfassungsgemäßen Stimmen von Vorstand und Stiferversammlung beschlossen werden.

Verfassung der Bürgerstiftung Fronhausen

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Fronhausen, die es unter Beteiligung der katholischen und evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3 dieser Verfassung zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsicht ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind umgehend anzuzeigen.
- (3) Die staatliche Aufsicht entfällt, solange die Stiftung noch keine Rechtsfähigkeit erlangt hat und treuhänderisch verwaltet wird.

§ 16 In-Kraft-Treten der Verfassung

Diese Verfassung tritt am Tage nach der Stiftungsgründung in Kraft.

In der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses der Stifterversammlung vom 04.November 2009, gültig ab 05.November 2009